

Grundsätze und Richtlinien für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur

1. Begriff und Zweck

- 1.1 Unter **Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen** ist die berufsbegleitende Fortsetzung der Grundausbildung zum Seelsorgedienst zu verstehen. Die Grundausbildung endet mit dem erfolgreichen Abschluss des Pastorkurses und der anschliessenden Diakonenweihe für Priesteramtskandidaten bzw. der Missio für Pastoralassistenten/innen (vgl. Pastorkurs im Bistum Chur. Richtlinien, Juli 2001).
Die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen ist zu unterscheiden von der Weiterbildung. Weiterbildung ist eine Zusatzausbildung im Sinne einer Spezialisierung.
- 1.2 Die dauernde Fortbildung ist eine Notwendigkeit und die Aufgabe eines jeden Seelsorgers und einer jeden Seelsorgerin. Ihr kommt in den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils wie auch in zahlreichen weiteren kirchlichen Dokumenten grosse Bedeutung zu (vgl. Pastores dabo vobis, Nrn. 70–81; Direktorium für Dienst und Leben der Priester, Nrn. 69–86). Ebenso hat die Fortbildung in der Bildungspolitik und der Berufswelt einen hohen Stellenwert.
- 1.3 Die dauernde Fortbildung umfasst nebst dem theologischen und pastoralen Bereich auch die Spiritualität. Den Seelsorgern und Seelsorgerinnen wird die regelmässige Teilnahme an Einkehrtagen/Exerzitien dringend empfohlen.
- 1.4 In der beruflichen Fortbildung ist zu unterscheiden zwischen der freiwilligen und der durch die Bistumsleitung festgelegten obligatorischen Fortbildung.
Zur freiwilligen Fortbildung zählen der Besuch freiwilliger Angebote, die der beruflichen Fortbildung dienen, wie auch die regelmässige Lektüre von Fachliteratur. Im Rahmen der freiwilligen Fortbildung organisiert das Pastoralinstitut der Theologischen Hochschule Chur regelmässig Fortbildungsangebote im pastoraltheologischen, religionspädagogischen und spirituellen Bereich.
- 1.5 In den vorliegenden Grundsätzen und Richtlinien geht es um die von der Bistumsleitung **institutionalisierte obligatorische Fortbildung** der Seelsorger und Seelsorgerinnen. Dazu gehören die jährlichen **Dekanats-Fortbildungskurse**, der interdiözesan durchgeführte **Vierwochenkurs** für die Seelsorger und Seelsorgerinnen nach zehn und zwanzig Dienstjahren, die **Kurse für Neudiözesane** und der interdiözesan durchgeführte **Kurs «Gemeinde leiten»**.

2. Adressaten

- 2.1 Die *Grundsätze und Richtlinien für die Fortbildung der Seelsorger und*

Seelsorgerinnen im Bistum Chur gelten für:

- Priester, Diakone und Pastoralassistenten/innen im seelsorglichen Dienst
- Religionspädagogen/innen und Diplomkatecheten/innen mit erweiterten Seelsorgeaufgaben.

2.2 Sozialarbeiter/innen, Jugendarbeiter/innen, Katecheten/innen und weitere Berufsgruppen im pfarreilichen und überpfarreilichen Dienst nehmen an ihren berufsspezifischen Fortbildungsangeboten teil; sie können jedoch als Gäste an den Dekanatsfortbildungskursen teilnehmen, wenn sich dies vom Thema her nahelegt.

2.3 Seelsorger und Seelsorgerinnen im Ruhestand (Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen, Religionspädagogen/innen und Diplomkatecheten/innen mit erweiterten Seelsorgeaufgaben) werden zur Teilnahme an den Dekanats-Fortbildungskursen eingeladen. Darüber hinaus sind für die Seelsorger und Seelsorgerinnen im Ruhestand auch eigene Bildungsangebote vorzusehen.

3. Organisation und Aufgaben

3.1 Die Förderung der Fort- und Weiterbildung im diözesanen Bereich ist in besonderer Weise dem **Bischöflich Beauftragten für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur** anvertraut. Dieser wird durch den Bischof berufen und ist in seiner Aufgabe dem Bischof unterstellt. Zu den Aufgaben des Bischöflich Beauftragten für die Fortbildung gehören:

- Organisation und Begleitung der Dekanats-Fortbildungskurse
- Mitwirken bei den Kursen für Pfarreisekretäre/innen
- Organisation und Begleitung der Kurse für Neudiözesane
- Mitarbeit im interdiözesan durchgeführten Kurs «Gemeinde leiten»
- Administration der Verschiebungs- und Dispensgesuche für den Vierwochenkurs
- Vertretung der Diözese im Bildungsrat der DOK
- Kurse für Seelsorger und Seelsorgerinnen im Ruhestand

3.2 Dem Bischöflich Beauftragten steht die **Diözesane Fortbildungskommission** zur Seite. Ihre Aufgaben sind:

- Erarbeitung und Vorschlag der Themen für die Dekanatsfortbildungen an den Bischofsrat (siehe unten),
- Beratung des Bischöflich Beauftragten in der Ausarbeitung der Dekanatsfortbildungen und Absegnung des definitiven Kurs-Konzeptes,
- Überprüfung der Fortbildungsziele,
- Beratung des Bischöflich Beauftragten bei den übrigen Kursen.

Die Fortbildungskommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- Präsident: Bischöflich Beauftragter für die Fortbildung;
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Stabsstelle Personal;
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Amtes für Pastoralentwicklung;
- je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den drei Generalvikariaten; sie

werden durch die Generalvikare der drei Bistumsregionen delegiert. Dabei sollen Priester und Laien angemessen vertreten sein;

- eine Vertretung des Pastoralinstituts der Theologischen Hochschule Chur.

3.3 Die jährlichen Dekanats-Fortbildungskurse dauern vier Tage (üblicherweise späterer Montagnachmittag bis Freitagmittag). Sie sind ein Führungsinstrument des Bistums und geben allen Seelsorgern und Seelsorgerinnen des Bistums die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit theologischen und pastoralen Fragen. Hier kann eine gemeinsame Lösung anstehender Probleme möglich werden. Nicht zuletzt wollen die Dekanatskurse den Zusammenhalt und den Geist der Geschwisterlichkeit unter den Dekanatsmitgliedern fördern.

Die Jahresthemen der Dekanats-Fortbildungskurse werden in der Fortbildungskommission erarbeitet und von ihr dem Bischofsrat vorgelegt. Dieser berät sie, überarbeitet und verändert sie bei Bedarf und legt sie anschliessend dem Priesterrat und dem Rat der Theologen, Theologinnen und Diakone zur Vernehmlassung vor. Diese Räte können daraufhin den Bischofsrat bitten, an der Themenwahl Änderungen vorzunehmen. Der Bischofsrat legt die Themen abschliessend fest.

Die inhaltliche Planung wie auch die Wahl der Referenten/innen erfolgt durch den Bischöflich Beauftragten in Zusammenarbeit mit der Diözesanen Fortbildungskommission und in Rücksprache mit den Vertretern/innen der einzelnen Dekanate.

3.4 Bei der Durchführung der Dekanats-Fortbildungskurse kommt den von den Dekanaten gewählten **Mentoren** und **Liturgieverantwortlichen** eine wichtige Aufgabe zu.

Dem **Mentor**/der **Mentorin** obliegt weitgehend die organisatorische Seite des Kurses. Er/Sie gewährleistet die Verbindung zwischen Kursleitung und Kursteilnehmer/innen. Nach Möglichkeit beteiligt er/sie sich an der Leitung des Kurses. Der Mentor/die Mentorin sammelt auch Anregungen und Wünsche der Dekanatsmitglieder zuhanden des Bischöflich Beauftragten und der Fortbildungskommission. Ebenso führt er/sie die Kursauswertung durch und leitet diese an den Bischöflich Beauftragten weiter.

Der/die **Liturgieverantwortliche** sorgt für die Durchführung der Gottesdienste an den Dekanats-Fortbildungskursen und behält im ganzen Kursverlauf besonders den spirituellen Aspekt im Auge.

Etwa ein Jahr vor Beginn der jeweiligen Fortbildungskurse nimmt der Bischöflich Beauftragte mit den Mentoren/innen Kontakt auf und stellt ihnen das neue Kursthema, den möglichen Kursverlauf und mögliche Referenten/innen vor, um die Kurse den jeweiligen besonderen Bedürfnissen der einzelnen Dekanate anpassen zu können.

4. Verpflichtung und Dispens

4.1 Sowohl die Teilnahme am interdiözesanen Vierwochenkurs als auch die Teilnahme an den Dekanats-Fortbildungskursen ist **obligatorisch**. Dieses Obligatorium richtet sich nicht nur an die Seelsorger und Seelsorgerinnen, sondern auch an deren Kirchengemeinden. Es stellt nicht nur eine Pflicht, sondern

auch ein Recht dar.

- 4.2 Zur Teilnahme am **Vierwochenkurs** sind alle Seelsorger/innen nach zehn und nach zwanzig Dienstjahren verpflichtet. Bei Priestern werden die Dienstjahre in der Regel von der Priesterweihe an, bei Pastoralassistenten/innen von der Missio an gerechnet. Bei Personen, welche neu in die Diözese kommen, wird individuell vereinbart, welches Stichjahr gelten soll. Dabei sollen einerseits die Jahre im kirchlichen Dienst insgesamt, aber auch die Zeitdauer im Dienst der Bistums Chur in der Überlegung angemessen berücksichtigt werden. Auch bei beruflichen Werdegängen, die nicht einlinig verlaufen sind, können individuelle Lösungen getroffen werden.

Der Bischof lädt die Verpflichteten persönlich und schriftlich zur Teilnahme ein. Entschuldigungsgründe heben die Verpflichtung nicht auf, sondern verschieben sie um ein Jahr. Für die Seelsorger/innen mit 30 Dienstjahren ist der Vierwochenkurs freiwillig.

- 4.3 Alle Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen und Religionspädagogen/innen sowie Katecheten/innen mit erweiterten Seelsorgeaufgaben sind zur jährlichen Fortbildung so lange verpflichtet, als sie im ordentlichen seelsorglichen Dienst stehen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung stehen verschiedene Angebote zur Verfügung: der Dekanats-Fortbildungskurs, der Fortbildungskurs eines anderen Dekanats oder weitere im Einvernehmen mit dem Fortbildungsbeauftragten gewählte Fortbildungsveranstaltungen. In letzter Instanz entscheidet der Diözesanbischof. Der Fortbildungskurs des eigenen Dekanats hat Vorrang, das heisst, an ihm soll in entsprechender Regelmässigkeit teilgenommen werden.

Die jährliche Fortbildungspflicht ist auch durch die Teilnahme am Vierwochenkurs erfüllt.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Materie kann der Diözesanbischof eine ausserordentliche Fortbildungsveranstaltung allgemein anordnen.

Führen berufliche oder persönliche Umstände dazu, dass ein Dekanatsmitglied in einem Jahr weder am Dekanats-Fortbildungskurs noch an einer anderen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, muss eine schriftliche Begründung beim Fortbildungsbeauftragten eingereicht werden. Dieser kann bei nachvollziehbaren Begründungen die Dispens in Delegation des Diözesanbischofs erteilen. In unklaren Fällen wird das Gesuch dem Diözesanbischof zur Beurteilung und allfälligen Dispenserteilung vorgelegt.

Die Kontrolle des Kursbesuches erfolgt durch den Fortbildungsbeauftragten.

- 4.4 Zur Teilnahme am **Kurs für Neudiözesane** sind alle Seelsorger/innen verpflichtet, die aus einer anderen schweizerischen Diözese oder aus dem Ausland in den Dienst des Bistums Chur treten.

Der Besuch des interdiözesanen **Gemeindeleiterkurses** ist für Neupfarrer sowie Diakone und Pastoralassistenten/innen, die neu den Dienst der Gemeindeleitung übernehmen, obligatorisch.

5. Finanzierung der obligatorischen beruflichen Fortbildung

Die finanzielle Regelung der obligatorischen beruflichen Fortbildung ist Teil des Anstellungsvertrages. Die Bistumsleitung empfiehlt den Anstellungsinstanzen, die Finanzierung der obligatorischen Fortbildung zu übernehmen. Dazu gehören: Kursgeld, Fahrtkosten und wenn möglich Pensionskosten.

Während des Besuches von obligatorischen Fortbildungskursen beziehen die Teilnehmer/innen ihren vollen Lohn. Diese Kurse dürfen nicht als Ferien angerechnet werden. Sie ersetzen auch nicht die jährlich vorgesehenen Einkehrtage/Exerzitien. Die Kursteilnehmer/innen suchen die im Interesse der Seelsorge notwendigen Vertretungen, deren Honorierung Sache der Kirchenverwaltung ist.

6. Schlussbemerkung

Diese Grundsätze und Richtlinien für die Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bistum Chur sind von den Anstellungsbehörden in den Arbeitsverträgen zu berücksichtigen.

Verabschiedet vom Priesterrat: 8. Sept. 2004

Verabschiedet vom Apostolischen Administrator des Bistums Chur, Bischof Amédée

Grab: 12. April 2007,

modifiziert von Bischof Vitus Huonder am 17. Juni 2013

modifiziert von Bischof Joseph M. Bonnemain am 30. September 2021

Chur, 30. September 2021

Bischöfliches Ordinariat Chur

Joseph Maria
Bischof von Chur

